



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Emanuel Waeber / Stéphane Peiry
**Änderung des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über
die Pensionskasse des Staatspersonals**

2013-GC-70

Antwort des Staatsrats

Vorausschickend hält der Staatsrat fest, dass die Staatsgarantie zugunsten der Pensionskasse wie von den Motionären angesprochen per 31. Dezember 2012 über eine Milliarde betrug. Per 31. Dezember 2013 ist sie auf 947 Millionen Franken zurückgegangen, was zeigt, dass sich die Situation verbessert hat. Nichtsdestotrotz verpflichtet das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 zur Änderung des BVG die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen im System der Teilkapitalisierung, bis spätestens 2052 einen Deckungsgrad von mindestens 80 % zu erreichen. Aus diesem Grund hat der Staatsrat Anfang Mai einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals in die Vernehmlassung geschickt, mit dem die langfristige Finanzierung gesichert und damit den Vorgaben des Bundes entsprochen werden soll.

Zur Ernennung in den Pensionskassenvorstand antwortet der Staatsrat wie folgt.

Auf Ersuchen des Präsidenten des Pensionskassenvorstands ist die Frage der Rechtmässigkeit einer Ernennung von Arbeitgebervertretern durch die politische Behörde der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) unterbreitet worden. Der BBSA zufolge kann nicht eindeutig beantwortet werden, ob der Grosse Rat als gesetzgebendes Organ den Status des Arbeitgebers erhalten oder als Instanz für die Bezeichnung der Arbeitgebervertreter handeln kann. Sie stellt auch fest, dass die Regelung der Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung letztlich den politischen Behörden des Kantons Freiburg überlassen ist.

Der Staatsrat als vollziehende Behörde ist der Ansicht, dass es im Sinne der Gewaltentrennung seine Sache ist, den Arbeitgeber zu vertreten, und nicht Sache des Grossen Rates als gesetzgebende Behörde. Demzufolge ist es nicht Aufgabe des Grossen Rates, bei der Ernennung der Vertreter im Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals mitzuwirken.

Der Staatsrat hält fest, dass dem Grossen Rat nach Artikel 26 Abs. 2 PKG der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und der Bericht der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten **zur Information** zugestellt werden. Um den Grossen Rat stärker einzubeziehen und ihn besser zu informieren, wird ihm der Staatsrat demnächst eine dahingehende Änderung dieses Artikels unterbreiten, dass dem Grossen Rat diese verschiedenen Dokumente **zur Kenntnisnahme** überwiesen werden.

Aufgrund des Gesagten beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

29. April 2014

- *Debatte und Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Vorstosses finden sich auf den Seiten XXXff.*